



## Herbolzheim

Stadt Herbolzheim  
Herrn Bürgermeister Gedemer  
79336 Herbolzheim

[www.gruene-  
liste.herbolzheim.de](http://www.gruene-liste.herbolzheim.de)  
Es schreibt Ihnen:  
Dieter Böcherer  
Sudetenstr.14  
79336 Herbolzheim  
Tel.: 07643 937637  
[d.boecherer@t-online.de](mailto:d.boecherer@t-online.de)

Herbolzheim, den 20.11.20

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gedemer,

die Gemeinderatsfraktion DIE GRÜNEN - Liberales BÜNDNIS für Herbolzheim stellen den

### Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, die Stadt Herbolzheim möge allgemein die städtische Straßenbeleuchtung, der aktuellen Gesetzeslage anpassen. Insbesondere die Kirchturmbeleuchtungen, die von Seiten der Stadt Herbolzheim betrieben wird, den aktuell empfohlenen Beleuchtungszeiten zu den unterschiedlichen Jahreszeiten anpassen

### Begründung

#### **Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 22. Juli 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

1. „§ 21

*Beleuchtungsanlagen, Werbeanlagen, Himmelsstrahler“*

2. b) Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 voran- gestellt:

„(1) Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind zu vermeiden. Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, überprüft und die Ziele des Artenschutzes berücksichtigt werden. Beleuchtungen, die sich in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsteilen und gesetzlich geschützten Biotopen befinden oder in diese hineinstrahlen, sind, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Einvernehmen zu genehmigen.

(2) Es ist im Zeitraum

1. vom 1. April bis zum 30. September ganztägig und

2. vom 1. Oktober bis zum 31. März in den Stunden von 22 Uhr bis 6 Uhr

verboten, die Fassaden baulicher Anlagen der öffentlichen Hand zu beleuchten, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich oder durch oder auf Grund einer Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

(3) Ab dem 1. Januar 2021 neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein

anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen (warmweiße LEDs) Beleuchtung auszustatten, soweit die Anforderungen an die Verkehrssicherheit eingehalten sind, Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen oder durch oder auf Grund von Rechtsvorschriften nichts Anderes vorgeschrieben ist. Gleiches gilt für erforderlich werdende Um- und Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen. Im Übrigen sind bestehende Beleuchtungsanlagen unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zum Jahr 2030 um- oder nachzurüsten.“

Auch die Stadt Herbolzheim ist zur Erreichung der obengenannten Ziele und verbindlichen Regelungen gehalten, für ihr Stadtgebiet die nötigen Änderungen durchzuführen. Die veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sind eindeutig und der Rückgang der hiesigen Insektenpopulationen lässt uns weder Zeit noch Muße dies auf die lange Bank zu schieben.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Böcherer

Fraktionssprecher

DIE GRÜNEN liberales BÜNDNIS für Herbolzheim